

Mitteilungspflicht zum Transparenzregister -Geldwäschegesetz-

Für bestimmte Handwerksbetriebe besteht seit dem 1. Oktober 2017 eine Mitteilungspflicht an das elektronische Transparenzregister.

Zum Hintergrund:

Im geänderten Geldwäschegesetz (GwG) ist geregelt, dass ein sogenanntes Transparenzregister eingerichtet wird. Das Register sieht Angaben zu den Eigentümerstrukturen – d.h. wirtschaftlich Berechtigten – von Unternehmen, Stiftungen und ähnlichen Gestaltungen sowie entsprechende Mitteilungspflichten der Betroffenen vor. Die Mitteilungspflicht zielt darauf ab, öffentlich zu machen, welche natürliche Person hinter einer Gesellschaft steht. Das Gesetz verwendet hierfür den Begriff des wirtschaftlich Berechtigten. Das Register soll zur Aufdeckung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beitragen.

Welche Betriebe im Handwerk sind betroffen?

Gemäß § 20 Abs. 1 GwG sind juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften zur Meldung ihrer wirtschaftlich Berechtigten verpflichtet.

- Kapitalgesellschaften wie AG, GmbH
- Eingetragene Personenhandelsgesellschaften wie OHG und KG
- Eingetragene Personengesellschaften wie Vereine und rechtsfähige Stiftungen

Keine Meldepflicht besteht für die GbR und stille Gesellschaft, da es sich um keine eingetragene Personengesellschaft handelt.

Wer ist wirtschaftlich Berechtigter?

Wirtschaftlich Berechtigter ist ein Anteilseigner, der mehr als 25 % der Kapitalanteile einer Gesellschaft hält. Gleiches gilt, wenn eine natürliche Person mehr als 25 % der Stimmrechte an einer Gesellschaft kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Was ist mitzuteilen?

Mitzuteilen ist:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Wohnort und
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

Aus den Angaben zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses muss deutlich werden, woraus die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt, zum Beispiel aus der Höhe der Kapitalanteile oder der Stimmrechte oder aufgrund einer Absprache mit Dritten oder anderen Anteilseignern.

Wie hat die Mitteilung zu erfolgen?

Die Mitteilung hat in elektronischer Form unter www.transparenzregister.de zu erfolgen.

Gibt es Ausnahmen von der Meldepflicht?

Die Meldepflicht greift nicht ein, wenn sich die oben genannten Informationen bereits aus anderen öffentlich verfügbaren Registern, wie z.B. dem Handelsregister ergeben.

Beispiel: Bei einer GmbH gibt es zwei zu je 50 Prozent beteiligte natürliche Personen als Gesellschafter. Hier ist eine Meldung in der Regel nicht notwendig, weil sich alle erforderlichen Angaben schon aus dem Handelsregister **und der öffentlich verfügbaren Gesellschafterliste** ergeben.

ACHTUNG: Die Ausnahme greift nur, wenn sich die Angaben zu dem wirtschaftlich Berechtigten bereits aus der Eintragung und den Dokumenten ergeben, die elektronisch aus dem öffentlichen Register zugänglich abrufbar sind. Wenn die Gesellschafterliste, aus der sich die Geschäftsanteile der Gesellschafter ergeben nur in Papierform vorliegt, entfällt die Meldepflicht nicht. Als Geschäftsführer sollten Sie prüfen, ob tatsächlich alle notwendigen Angaben öffentlich verfügbar sind.

Eine Überprüfung der eigenen Eintragungen kann online im Handelsregister (Gemeinsames Registerportal der Länder) unter www.handelsregister.de vorgenommen werden.

Welche Rechtsfolgen bestehen im Falle von Verstößen?

Ein Verstoß gegen die Meldepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Sie kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro in einem einfachen Fall und bei einem schwerwiegenden, wiederholten und systematischen Verstoß mit einer Geldbuße bis zu 1 Million Euro oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden.

Weitere Informationen und Fragen?

Weitere Informationen erhalten sie direkt unter www.transparenzregister.de.

Oder wenden Sie sich an die Servicenummer der Bundesanzeiger Verlag GmbH: 0800 - 1 23 43 37 (Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:30 Uhr, kostenlos aus dem deutschen Festnetz)